

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Geheimhaltung
Bedeutung der Geheimhaltung in Prüfungen der IHK

Seite 2



Interview
Schwierigkeit der Leistungsbewertung in mündlichen Prüfungen

Seite 3



Neuregelung
Neuordnung der Ausbildungsordnung Industriekaufleute

Seite 4

Wissenswert

Berufsbildungsgesetz Wann endet das Ausbildungsverhältnis?

Der Zeitpunkt des Ausbildungsendes hat Auswirkungen auf die Frage der Weiterbeschäftigung und den Anspruch auf Facharbeiterlohn. Ein Ausbildungsverhältnis ist von vornherein befristet. Es endet regulär – sofern es nicht vorzeitig durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag beendet oder auf Antrag durch die IHK verkürzt oder verlängert wird – automatisch zu dem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Enddatum.

→ Beispiel:

Die Parteien vereinbaren vertraglich eine dreijährige Ausbildung, die am 31.7.2024 endet. Damit ist das Ausbildungsverhältnis am 01.08.2024, 0:00 Uhr beendet.

In der Regel liegen die Abschlussprüfungen aber vor diesem Datum. Mit deren Bestehen hat der Auszubildende das Erreichen des Ausbildungszieles nachgewiesen. Eine Fortsetzung der Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus ist wegen der Zielerreichung dann nicht mehr erforderlich. Deshalb hat der Gesetzgeber geregelt, dass die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung vorzeitig endet.

Dieses vorzeitige Ende des Ausbildungsverhältnisses ist in der Ausbildungspraxis der Regelfall; die meisten Ausbildungsverhältnisse enden bereits mit dem Bestehen der Abschlussprüfung. Als maßgeblichen Zeitpunkt für das Bestehen



stellt das Berufsbildungsgesetz auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss ab. Dies gilt auch dann, wenn diese als „vorläufige Bescheinigung“ bezeichnet ist.

Das Ausbildungsverhältnis endet also in dem Augenblick, in dem dem Auszubildenden die vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung ausgehändigt wird.

→ Beispiel:

Die letzte Prüfungsleistung findet am 10. Juli 2024 statt. Im Anschluss daran händigt der Prüfungsausschuss dem Abzubildenden um 11.30 Uhr die Bestehensbescheinigung aus. Damit endet die Ausbildung am 10. Juli 2024 um 11:30 Uhr und nicht erst mit Beginn des folgenden Tages.

Erfolgt keine persönliche Aushändigung dieser Bescheinigung, so endet die Ausbildung mit der Übersendung dieser Bescheinigung.

Wird anstelle dieser Bescheinigung unmittelbar das Prüfungszeugnis übersandt, endet die Ausbildung mit dessen Zugang. Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Das Gleiche gilt, wenn Auszubildende wegen Krankheit (Nachweis erforderlich) nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen konnten.



Vorwort



Liebe Prüferinnen und Prüfer!

Wann genau endet eigentlich das Ausbildungsverhältnis?

Wie stellt die IHK die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sicher? Warum gibt es bisher nur 12 Abschlussbezeichnungen „Bachelor Professional“?

Die Antwort auf all diese Fragen finden Sie in dieser Ausgabe.

Sollten Sie weitere Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie uns gerne unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

Wir wünschen Ihnen viel Freude an Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und eine schöne Sommerzeit!

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis

Prüfung bestanden!

#ihkgeprüft



Geheimhaltung)

Die Bedeutung der Geheimhaltung in Prüfungen der Industrie- und Handelskammer

Um bundesweit einheitliche Qualität und Standards zu gewährleisten, werden Prüfungsaufgaben zentral durch die Aufgabenerstellungseinrichtungen erstellt. Die Organisation und Durchführung von Prüfungen sind zentrale und hoheitliche Aufgaben der Industrie- und Handelskammern. Jährlich führen sie über 600.000 Prüfungen durch. Dabei koordinieren sie mehr als 30.000 Prüfungsausschüsse und engagieren über 170.000 ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer. Die IHKs entwickeln jährlich rund 60.000 Prüfungsaufgaben für über 230 Ausbildungsberufe und 80 Qualifikationen der Höheren Berufsbildung. IHK-Prüfungen finden unter Verwendung bundeseinheitlicher Aufgaben statt.

Die deutschen IHKs haben verbindliche Geheimhaltungsregelungen für

die Durchführung von Prüfungen vereinbart. Der Geheimhaltungsprozess ist von der Aufgabenerstellung bis zur Prüfungsteilnahme klar definiert. Interne Prozesse werden regelmäßig auditiert, IHK-Mitarbeiter im Prüfungswesen speziell zum Thema Geheimhaltung geschult und es werden mindestens einmal im Jahr Probealarme durchgeführt.

Die zentralen Stellen für die Entwicklung von Prüfungsaufgaben überprüfen jede Meldung über eine Veröffentlichung von Prüfungsunterlagen im Internet. Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltung löst dies gemäß der IHK-Geheimhaltungsrichtlinie einen strukturierten Alarmplan aus. Ein Krisenstab entscheidet über Maßnahmen wie den Austausch von Aufgaben oder die Verschiebung von Prüfungsterminen. Die IHK-Organisation erstattet

Strafanzeige und verfolgt die Täter, auch wenn diese oft schwer zu ermitteln sind.

Um Betrugsversuchen vorzubeugen, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Zum Beispiel werden Bauteile mit einem speziellen IHK-Stempel versehen, um den Austausch zu verhindern. Prüfungsausschüsse werden regelmäßig über Geheimhaltungsverletzungen informiert und sensibilisiert. Alle Beteiligten haben eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet und sind über mögliche Rechtsfolgen informiert.

Die Geheimhaltung in Prüfungen der Industrie- und Handelskammer ist von entscheidender Bedeutung, um Fairness, Chancengleichheit, Integrität und Vertrauen in den Prüfungsprozess zu gewährleisten. Durch die Implementierung strenger

Sicherheitsprotokolle, Vertraulichkeitsvereinbarungen, Schulungen und Überwachung können IHKs sicherstellen, dass ihre Prüfungen den höchsten Standards gerecht werden.



Der Bachelor Professional - eine verpasste Chance?

Mit der BBiG-Änderung im Jahr 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, Abschlüsse auf der zweiten Fortbildungsebene – korrespondierend zu ihrem DQR-Level – als Bachelor Professional zu bezeichnen. Die Freude in der IHK-Organisation war groß; bietet die Regelung doch eine Chance, endlich die langersehnte Vergleichbarkeit zu den ebenfalls auf DQR 6 verorteten Hochschulabschlüssen deutlich zu machen.

Vier Jahre später findet eine Suche im IHK-Bereich exakt folgende 12 Abschlüsse:

Bachelor Professional (in/für):

- ➔ Bilanzbuchhaltung
- ➔ Media
- ➔ Procurement
- ➔ Logistiksysteme
- ➔ Transport Management and Logistics
- ➔ Foreign Trade
- ➔ Marketing
- ➔ Medienproduktion Bild und Ton
- ➔ Veranstaltungstechnik
- ➔ Print
- ➔ Energiewirtschaft

Und auf DQR 7 nur den Master Professional in Business Management nach dem Berufsbildungsgesetz.

Die teils etwas sperrigen Abschlussbezeichnungen sind der ministerialen Vorgabe geschuldet, die Berufsbezeichnung müsse einen deutschen Zusatz enthalten, es sei denn, der englische Begriff ist so

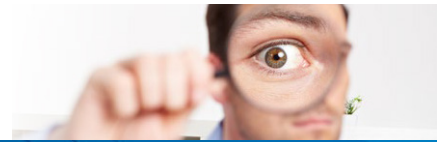
gängig, dass dies quasi gleichzusetzen ist. Da gleichzeitig auch immer die tradierte Abschlussbezeichnung (z.B. Geprüfter Fachwirt für Einkauf und Geprüfte Fachwirtin für Einkauf - Bachelor Professional in Procurement) verwendet wird, erschließt sich dies jedoch nur bedingt.

Die mehr als schleppende Umsetzung dieser Option, nach der sich Absolventen der Beruflichen Fortbildung immer wieder vergeblich erkundigen, resultiert daraus, dass die Abschlussbezeichnungen nicht etwa mit einer Sammeländerungsverordnung an die Gesetzesänderung angepasst wurden, wie dies bei anderen Änderungen des BBiG der Fall war. Es muss vielmehr für jeden einzelnen Abschluss ein drittelparitätisch besetztes Verfahren auf Bundesebene durchgeführt werden, wie dies z.B. auch bei der Erarbeitung eines völlig neuen Abschlusses der Fall ist.

Und tatsächlich sind in diesen Verfahren anscheinend nicht immer alle Beteiligten vom Mehrwert der ergänzenden Abschlussbezeichnung als Bachelor Professional überzeugt. Das verwundert umso mehr, als der „BacProf“ ja nur ergänzend verordnet wird und auf den Zeugnissen der Absolventinnen und Absolventen immer auch der Fachwirt oder Meister steht.

Interessenten, die mit ihrer Prüfung auch die neue Abschlussbezeichnung erlangen möchten, kann nur geraten werden, sich an das BMBF, ihre Gewerkschaft oder ihren Arbeitgeberverband zu wenden, damit auch auf Bundesebene deutlich wird, dass die Nachfrage unter den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchaus vorhanden ist.





Mündliche Prüfungen - Warum fällt die Leistungsbewertung so schwer?

Diese Frage haben wir Dr. Jens Soemers gestellt.

Er ist Oberstudienrat, Diplom-Handelslehrer, Berufsschullehrer, Ausbildungsbeauftragter, Lehrkräftefortbilder sowie universitärer Lehrbeauftragter, www.jsoemers.de

Die Bewertung von Leistungen in mündlichen Prüfungen durch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse ist ein zentraler Bestandteil vieler Aus- und Fortbildungsprüfungen. Warum fällt die Leistungsbewertung gerade in mündlichen Prüfungen so schwer?

Dr. Jens Soemers: Das ist ein hochsensibles Thema, da die Ergebnisse der mündlichen Prüfung oft maßgebenden Einfluss auf die Endnote und somit auch auf die berufliche Zukunft der Prüflinge haben. Der Bewertung der mündlichen Prüfung kommt im Prüfungsgeschäft eine besondere Bedeutung zu. Prüfer müssen über die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung verfügen, die Prüfungsordnungen und Prüfkriterien genau kennen und sicherstellen, dass die Bewertungen der mündlichen Leistungen objektiv und die Ergebnisse transparent sind.

Soweit, so gut. Aber warum fällt Prüfern die Leistungsbewertung in mündlichen Prüfungen so schwer? Ein Blick in die theoretischen Grundlagen der Leistungsbewertung trägt zur Klärung bei. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung von Prüfungen unter Berücksichtigung von sachlichen, sozialen und individuellen Bezugsnormen.

Was ist darunter zu verstehen?

Dr. Jens Soemers: Sachliche Bezugsnormen zielen auf die Bewertung von Kriterien und Standards wie Fachwissen und Kompetenz, Nutzung der Fach-

sprache, Klarheit und Überzeugung in der Kommunikation, Fähigkeit zur Entwicklung von Problemlösungsansätzen und spontane Reaktionen auf Fragen des Prüfenden an. Die Vorstellungen des Prüfenden, was zum Beispiel ein sehr guter Prüfling in der Sache alles können muss, fließen als sachliche Bezugsnorm in die Leistungsbewertung ein und sind die maßgebliche Grundlage für seine Bewertung.

Soziale Bezugsnormen beziehen sich dagegen auf die Bewertung von Leistungen oder Verhaltensweisen eines Prüflings im Vergleich zu anderen Personen. Wenn in einer mündlichen Prüfung beispielsweise soziale Bezugsnormen berücksichtigt werden, könnten die Prüfer die Leistung eines Prüflings im Vergleich zu anderen Kandidaten bewerten. Dies würde bedeuten, dass ein Kandidat, der sich durch überzeugende Argumentation, klare Kommunikation und angemessenes Verhalten auszeichnet, im Vergleich zu anderen Prüflingen, die diese Standards nicht erfüllen, als überdurchschnittlich gut bewertet wird.

Individuelle Bezugsnormen orientieren sich an der persönlichen Entwicklung des Prüflings von der Vergangenheit bis zum Zeitpunkt der Prüfung. Betrachtet werden könnten beispielsweise die Kompetenzentwicklung, die Verbesserung der Qualität und Produktivität der Arbeit sowie die zunehmende Initiative und Fähigkeit, selbstgesteckte Ziele zu verfolgen.

Dürfen bzw. können soziale und individuelle Bezugsnormen bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung eine Rolle spielen?

Dr. Jens Soemers: Die Berücksichtigung sozialer und individueller Bezugsnormen bei der Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen ist schwierig. Die Prüfer haben je nach zeitlicher Lage der Prüfung am Prüfungstag kaum die Möglichkeit, einen Vergleich der Kandidatinnen und Kandidaten untereinander herzustellen und die Leistungen sozial miteinander zu vergleichen. Auch haben sie die persönliche Entwicklung der Prüflinge im Zeitverlauf nicht begleitet, was auch die Berücksichtigung der individuellen Bezugsnorm innerhalb der Leistungsbewertung unmöglich macht. Diese Bezugsnormen fließen aber in das betriebliche Ausbildungszeugnis und das schulische Prüfungszeugnis ein.

Was bedeutet das für die Prüfungspraxis?

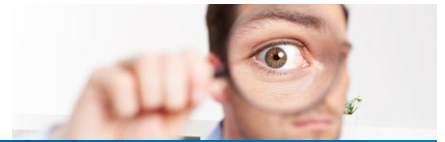
Dr. Jens Soemers: Es wird deutlich, dass in mündlichen Prüfungen grundsätzlich objektive, sachliche Bezugsnormen zu berücksichtigen sind. Dies wird im Vorfeld durch Prüferschulungen seitens der IHK, objektive Beobachtungs- und Bewertungsbögen für die Inhalte und

Abläufe der mündlichen Prüfungen sowie regelmäßige Abgleiche der Erwartungen und Feedback anderer Prüfer am Prüfungstag gewährleistet.

Für Prüfer ist es also entscheidend, zu erkennen, dass das Wissen um diese Schwierigkeiten das Bewusstsein für die übertragende Bedeutung der sachlichen Bezugsnorm in mündlichen Prüfungen schärft. Eine bessere Sensibilisierung für die Probleme der Bewertung sozialer und individueller Bezugsnormen trägt zur kontinuierlichen Reflexion und Verbesserung der Bewertungsprozesse in mündlichen Prüfungen bei.

Vielen Dank!





Novellierung Industriekaufleute: Einer der beliebtesten Berufe der kaufmännischen Berufsausbildung wird neu geregelt

Der novellierte Beruf soll zum **1. August 2024 in Kraft treten**. Einer der **vertragsstärksten und wichtigsten kaufmännischen Berufe der Industrie erfährt damit sein Update**.

Hierzu [hier erste Infos](#):

Das aktualisierte Berufsbild ist weiterhin generalistisch ausgerichtet mit technikoffenen Lernzielbeschreibungen. Die Ausbildung wurde an die geänderten Anforderungen aus den Bereichen Industrie und Dienstleistung angepasst. Ausgehend vom industriellen

Leistungserstellungsprozess gehört folglich das kunden-, geschäftsprozess- und projektorientierte Arbeiten zu den breit aufgestellten Kernkompetenzen des Berufes. Im letzten Ausbildungsdrittel werden, wie bisher auch, die betriebswirtschaftlichen Kernkompetenzen

durch ein Einsatzgebiet im Umfang von sechs Monaten vertieft. Das zur Auswahl stehende Portfolio an Einsatzgebieten wurde deutlich gestrafft. Außerdem werden die neuen Standardberufsbildpositionen, die für alle modernisierten Berufe gelten, nun implementiert.

Umstieg auf gestreckte Abschlussprüfung – Die Prüfungsbereiche im Überblick

Prüfungsbereich		Dauer	Prüfungsinstrument	Gewichtung
Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung	90 Min.	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	25%
	Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kfm. Steuerung und Kontrolle	150 Min.	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	35%
Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Min.	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	10%
	Fachaufgabe im Einsatzgebiet	30 Min.	Fachaufgabe inkl. Dokumentation, Präsentation und Fachgespräch	30%

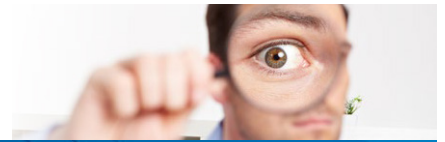
Bestehensregelung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Diese Informationen vorab unter Vorbehalt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.





Fachkräfte fördern - Prüfer und Prüferinnen gesucht!

Fachkräfte fördern – Prüfer und Prüferinnen gesucht!

Die Qualifikation „IHKgeprüft“ genießt hohes Ansehen. Gewährleistet wird die Qualität unseres Prüfungswesens von den ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern aus den Unternehmen und den

Berufsschulen. Im Jahr 2024 und den beiden folgenden Jahren werden in vielen IHKs die Prüfungsausschüsse neu besetzt – eine Chance für alle, die bei der Förderung der Fachkräfte von morgen mitwirken möchten.

Die Prüfungszeugnisse der IHK sind eine Garantie für einen hohen Qualitätsstandard. Denn das Niveau der Ausbildung wird für die Wirtschaft von der Wirtschaft gesichert. Die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer leisten hierzu

einen entscheidenden Beitrag. Dank ihres Einsatzes sind die betriebliche Ausbildung und die höhere Berufsbildung besonders praxisnah – frei nach dem Motto: **Aus der Praxis – für die Praxis.**

Wer kann Prüferin/Prüfer werden?

Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollten eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorweisen können, über gehobene fachliche Kompetenzen sowie ein gutes Urteilsvermögen, menschliche Reife und Verantwortungsbewusstsein verfügen.



Das sind hohe Anforderungen, aber wer sich als Prüferin oder Prüfer engagieren möchte, wird durch Schulungen und ausführliche Informationsunterlagen unterstützt. Viele hospitieren vorab bei Prüfungen, bis sie sich sicher genug fühlen, selbst Prüfungen abzunehmen. Auch wer bereits im Prüfungsausschuss ist, erhält regelmäßig die Möglichkeit, sich weiterzubilden.

Vorteile:

- ➔ Prüferinnen und Prüfer sind immer über aktuelle Entwicklungen und Trends ihrer Branche informiert und bleiben so fachlich auf dem neuesten Wissensstand.
- ➔ Darüber hinaus werden die Prüfenden Teil eines Netzwerkes von berufsbezogenen Experten aus verschiedensten Betrieben, Branchen und Professionen. Durch die Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsausschusses erhält man viele Anstöße und Tipps, die den eigenen Tätigkeitsbereich bereichern. Besonders Auszubildende sehen große Vorteile in dem verbesserten Kontakt zu den prüfenden Berufsschullehrern und den Einblicken in die aktuellen Prüfungsanforderungen.
- ➔ Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Prüfer, als Aufsichtsperson bei der Prüfung oder als Prüfungsaufgabenersteller wird von den IHKs mit einer Entschädigung vergütet. Diese Entschädigung ist nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bis zu einem Betrag von 3.000 Euro pro Jahr steuerfrei, sog. Übungsleiterfreibetrag.

Auch die Betriebe profitieren:

- ➔ Für einen Betrieb, der gute Mitarbeitende noch besser machen und sie an sich binden möchte, ist der Wunsch eines engagierten Mitarbeitenden nach einer Prüfertätigkeit eine hervorragende Gelegenheit, dessen Begeisterung für sein Fachgebiet weiter zu fördern. Gleichzeitig ist die Zahl der IHK-Prüfenden eines Betriebes ein Signal für hohe Kompetenz, sowohl gegenüber Kunden als auch an die eigene Belegschaft.
- ➔ Die Prüfertätigkeit ist nicht nur eine Bereicherung für die Ausbildung, sondern auch ein entscheidender Faktor in der persönlichen und beruflichen Entwicklung der Fach- und Führungskräfte.
- ➔ Die Freistellung von Mitarbeitenden für IHK-Prüfungen ist eine wichtige und sinnvolle Investition. Wer ausbildet, muss auch Prüfende freistellen. Durch die Prüferinnen und Prüfer entstehen berufliche Netzwerke, die sich nicht nur in Zeiten des Fachkräftemangels bezahlt machen.

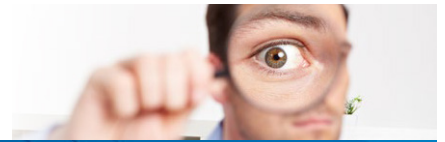


Betriebe, die ihre Experten benennen und für Prüfungen freistellen, beweisen nicht nur gesellschaftliche Verantwortung. Sie sichern den Fachkräftenachwuchs für ihre Branche und ihren Betrieb.



Termine der IHKs zur Neuberufung:

- IHK Aachen: 2025
- IHK Arnberg: 2024
- IHK Bonn/Rhein-Sieg: 01.10.2024
- IHK Dortmund:
 - Ausbildung 01.11.2024
 - Fortbildung 01.01.2025
- IHK Düsseldorf: 2026
- IHK Koblenz: Dezember 2024
- IHK Köln: 01.09.2024
- IHK Nord Westfalen: 01.11.2024



Übersicht Prüfungstermine 2024

Ausbildung:

Sommer 2024

Kaufmännische
Abschlussprüfungen:
23./24.04.2024

Industriell-technische
Abschlussprüfungen:
14./15.05.2024

Herbst 2024

Kaufmännische
Zwischenprüfungen:
17.09.2024

Industriell-technische
Zwischenprüfungen:
24./25.09.2024

Winter 2024

Kaufmännische
Abschlussprüfungen:
26./27.11.2024

Industriell-technische
Abschlussprüfungen:
03./04.12.2024



Die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass Prüfungen fair ablaufen.

Chancengleichheit und Vertrauen in die Integrität des Prüfungsprozesses müssen unbedingt gewährleistet sein.

Dies erreichen die Industrie- und Handelskammern durch die Implementierung strenger Sicherheitsprotokolle, Vertraulichkeitsvereinbarungen, Schulungen und Überwachung.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis.

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstraße 18-20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
Tel. 0251/707-0

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz
Claudia Nebendahl
(IHK Koblenz)

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Stefan Brüggemann
(IHK Nord Westfalen)

Maike Fritzsching
(IHK Dortmund)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Layout:

comunion-gmbh.de